

Kinderbetreuung in der eigenen Häuslichkeit der Eltern/ Alleinerziehenden im Landkreis Dahme-Spreewald



- Die klassische Betreuung in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege deckte die vielfältigen Bedürfnisse auf Betreuung der Eltern nicht mehr ab.
- Im Jahr 2005 wurde erstmalig die „Richtlinie des LDS über die Förderung von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG des Landes Brandenburg“ verabschiedet.

Die Richtlinie bildete den Rahmen für die Schaffung, Ausgestaltung und Finanzierung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten.

Regelungen zu folgenden Betreuungsformen:

- Spielkreis
- stundenweise/ tageweise Betreuung
- Früh- und Spätbetreuung
- Hausaufgabenbetreuung
- Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

Änderungen erfolgten

- eine Erweiterung der Betreuungsformen
- Veränderung bei der Ausgestaltung der Finanzierung
- Veränderung bei den Kriterien der Zugangsvoraussetzungen

Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuungsangebot für Kinder, die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen
- Frühbetreuung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr
- Spätbetreuung bis 22.00 Uhr und Wochenendbetreuung,
- Entscheidung im Einzelfall,
- Elternbeitrag wird erhoben,
- Kooperation zwischen den Beteiligten.

Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuung eines Kindes im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
- in der o. g. Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson),
- Vorrang hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet,
- bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz (eigenes Bett) zur Verfügung stehen und die Möglichkeit des ungestörten Ausschlafens des Kindes muss gewährleistet sein,
- Entscheidung im Einzelfall,
- Elternbeitrag wird erhoben.

Beispiele zur Umsetzung

Beispiel 1

Betreuung im Haushalt der Eltern

- Betreuungsperson auf Honorarbasis durch eine Einzelperson (Honorarvertrag) oder
- als sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person bei einem freien Träger (Vertrag zwischen Kommune und freiem Träger)

Beispiel 2

Betreuung nach Öffnungszeit der Kita in der Kita

- Betreuungsperson auf Honorarbasis durch eine Einzelperson (Honorarvertrag)



Zugangsvoraussetzungen der Betreuungsperson

Betreuungsperson und Eltern können einander Vertrauen entgegen bringen

Mindestanforderungen :

- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre)
- schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen

Finanzierung

Finanzierung entsprechend der Regelungen im KitaG

- Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers
- Elternbeiträge
- Gemeinde
- Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

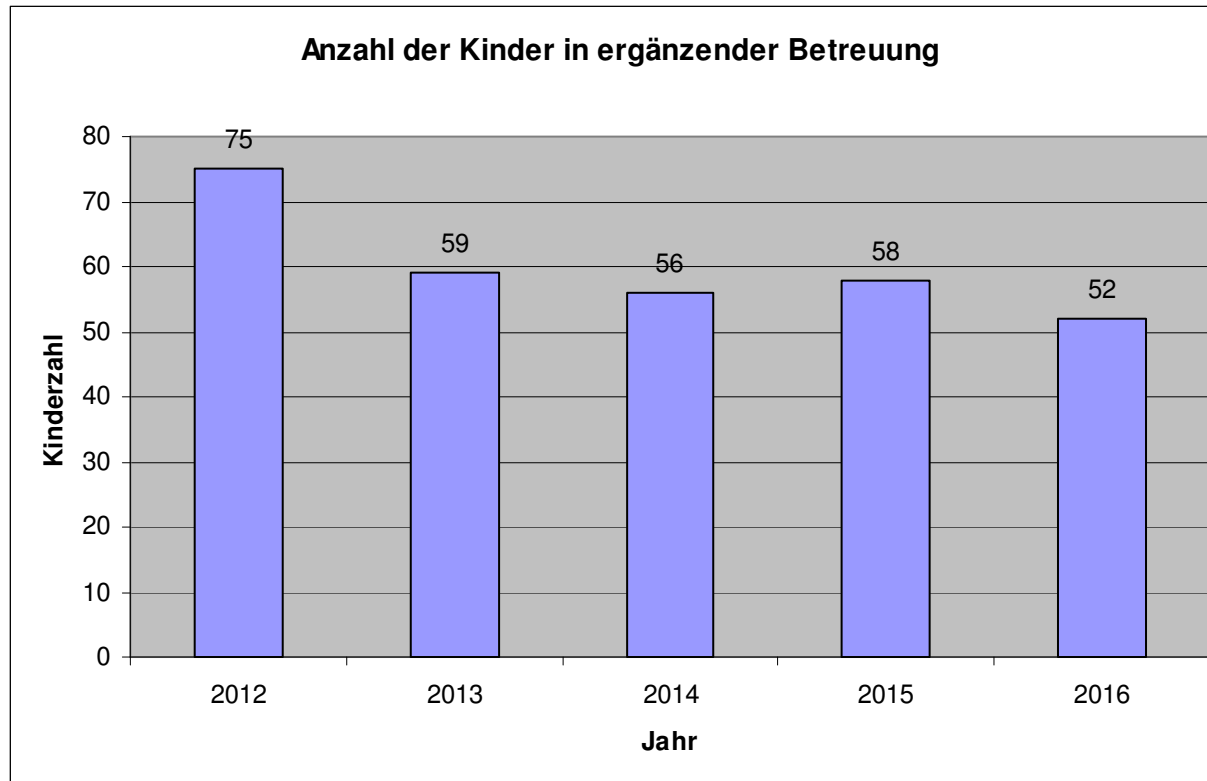


Finanzierung für Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

- 8,50 € je geleisteter Betreuungsstunde für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis
- bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person

Finanzierung für Betreuung über-Nacht

- pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson.
- pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes.
- 50 % Finanzierung bei Geschwisterkindern ab dem 2. Kind



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

